



# Gemeinde Oberammergau

## Verordnung

über die Parkgebühren  
in der Gemeinde Oberammergau  
(Parkgebührenordnung - PGO -)  
vom 08.05.2019

Die Gemeinde Oberammergau erlässt aufgrund von § 6a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 08.04.2019 (BGBl. I S. 430) i. V. m. § 10 Zuständigkeitsverordnung (ZustV) vom 16.06.2015 (GVBl. S. 184, BayRS 2015-1-1-V), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26.03.2019 (GVBl. S. 98), folgende

# Verordnung

## **§ 1 Geltungsbereich**

Im Gebiet der Gemeinde Oberammergau sind auf öffentlichen Straßen und Plätzen zur Regelung des ruhenden Verkehrs Parkscheinautomaten aufgestellt oder es besteht die Möglichkeit an einer anderen technischen Einrichtung einen digitalen Parkschein zu lösen. Auf diesen Parkplätzen ist unter Beachtung der Parkdauer, der Parkzeiten und der Parkgebühren das Parken von Fahrzeugen nur mit an Parkscheinautomaten gelösten Parkscheinen oder durch ein an einer anderen technischen Einrichtung bezahltes Parken (soweit dies am Parkplatz ausgewiesen ist) gestattet.

## **§ 2 Parkgebühren, Parkdauer, Parkzeit**

(1) Für die Benutzung der Stellplätze an denen Parkscheinautomaten aufgestellt sind oder die Möglichkeit besteht, an einer anderen technischen Einrichtung einen digitalen Parkschein zu lösen, werden Parkgebühren erhoben.

(2) Gebührenpflichtige Parkzeit

a) an den Parkplätzen im Ortszentrum: täglich von 8 bis 20 Uhr

b) an den Wanderparkplätzen: täglich von 0 bis 24 Uhr

(3) Die Höchstparkdauer beträgt auf den Parkplätzen:

a) im Ortszentrum 120 Minuten.

b) auf den Wanderparkplätzen 16 Stunden (von 6 - 22 Uhr)

(4) Die Parkgebühr beträgt

a) im Ortszentrum:	Minimum	30 Minuten	0,50 €
		60 Minuten	1,00 €
	Maximum	120 Minuten	2,00 €

b) an den Wanderparkplätzen:	bis zu 4 Std.	3,00 €
	über 4 Std.	5,00 €
	Sommer-Parkkarte:	40,00 €

(5) Die Sommer-Parkkarte gilt für die nachfolgend aufgeführten Wanderparkplätze

- Malensteinweg (Tennisplätze)
- Friedhof
- Döttenbühel
- Frauenwasserl
- Ende Armen Seelen Straße

### **§ 3**

#### **Besondere Verkehrsverhältnisse**

Die Straßenverkehrsbehörde kann aufgrund besonderer Verkehrsverhältnisse die Parkdauer und die Parkzeiten in eigener Zuständigkeit ändern.

### **§ 4**

#### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 01.06.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Parkgebühren in der Gemeinde Oberammergeau vom 20.01.2011 außer Kraft.